

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

**Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

Vorprüfung

*Die Vorprüfung liegt vor der Fertigstellung des Films und vor seiner Prüfung durch die Prüfstelle; sie betrifft Entwurf (Manuskript) und Drehbuch, d.h. die schriftstellerische Festlegung des Filminhalts.*

§1

Spielfilme (1) die in Deutschland hergestellt werden (2), müssen (3) vor der Verfilmung dem Reichsfilm dramaturgen (4) im Entwurf (5) und im Drehbuch (6) zur Begutachtung (7) eingereicht werden.

Spielfilme im Sinne dieses Gesetzes sind Filme, die eine fortlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen sie hergestellt worden sind (8).

*(1) Gegensatz: Wochenschauen, Landschafts- und Kulturfilme.*

*(2) Ausländische Filme unterliegen dieser Beschränkung nicht, weil sie lediglich auf die Zulässigkeit ihres Umlaufs in Deutschland hin geprüft werden. (2. Verordnung zum Lichtspielgesetz vom 26.6.1930 (RMinBl. S.407).)*

*(3) Sonst lehnt die Prüfstelle die Prüfung des Films ab (§ 6).)*

*(4) Der Reichsfilm dramaturg untersteht dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.*

*(5) Entwurf ist die Rohniederschrift des Filmgeschehens.*

*(6) Das Drehbuch enthält ausser dem genauen Dialog die Angaben über die Szenerie und die für die Regie erforderlichen Hinweise.*

*(7) Der Reichsfilm dramaturg prüft nur Filmstoffe, die ihm von der Filmindustrie vorgelegt werden und sonach bereits zur Verfilmung bestimmt sind.*

*(8) Vgl. §3 Abs.1 der 4. Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28.6.1933 (RMinBl. S.851).*

§2

Der Reichsfilm dramaturg hat folgende Aufgaben:

1. die Filmindustrie in allen dramaturgischen Fragen zu unterstützen (1),
2. die Filmherstellung bei dem Entwurf (Manuskript) (2) und bei der Umarbeitung von Filmstoffen zu beraten,
3. Filmstoffe, Manuskripte und Drehbücher, die ihm von der Industrie vorgelegt werden, daraufhin vorzuprüfen, ob ihre Verfilmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes (3) vereinbar ist,
4. die Hersteller verbotener Filme bei der Umarbeitung (4) zu beraten,
5. rechtzeitig zu verhindern, dass Stoffe behandelt werden, die dem Geist der Zeit zuwiderlaufen.

Der Reichsfilm dramaturg führt ein Register (5) der zur Eintragung in dieses Register angemeldeten Filmtitel.

*(1) Einschliesslich der Rollenbesetzung: Verhinderung der Serienfabrikation.*

*(2) Vgl. [§1] Anm. 6, 7. Voraussetzung für die Verfilmung ist ausser der Unbedenklichkeitserklärung durch den Reichsfilm dramaturgen: die Besetzung entsprechend den Vorschriften der Kontingentverordnung, die Mitgliedschaft der Herstellungsfirma und der Filmschaffenden bei der Reichsfilmkammer und der Prüfung durch die Filmprüfstelle.*

*(3) Vgl. §§7, 11 Abs.2.*

*(4) Vgl. §15*

*(5) Durch die Eintragung in das Register wird der Prioritätsnachweis ermöglicht und damit unlauterer Wettbewerb verhütet und die Titel Kontrolle ermöglicht. Rechtsbegründende oder rechtssichernde Wirkung kommt der Eintragung nicht zu, insbesondere schafft sie keine urheberrechtlichen Ansprüche zugunsten der eingetragenen.*

### §3

Der Reichsfilm dramaturg teilt der Filmprüfstelle (§§ 16, 20) laufend ein Verzeichnis der von ihm genehmigten Entwürfe und Drehbücher mit. (1)

*(1) Um die Zusammenarbeit des Reichsfilm dramaturgen mit der Prüfstelle sicherzustellen und die Filmindustrie schädigende Widersprüche zwischen Vorprüfung und Prüfung im Sinne der §§4 bis 15 auszuschliessen.*

### Prüfung der Filme

### §4

Filme (1) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung (2) in den Verkehr gebracht werden (3), wenn sie von der amtlichen Prüfstelle (4) zugelassen (5) sind. Der öffentlichen Vorführung werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt (6). Keiner Zulassung bedarf die Vorführung von Filmen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten (7).

Filme, die nur aus Worttexten bestehen, sowie die fremdsprachigen Übertragungen (Versionen) im Inland hergestellter Filme unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

*(1) Zensurpflichtig sind nur Filme, nicht Lichtbilder (Diapositive), selbst wenn sie auf Zelluloid kopiert sind (Bildbänder). Normal- und Schmalfilme werden gleichbehandelt, vgl. aber §14 Abs.1.*

*(2) Liegt vor, wenn einer über einen individuell bestimmten Personenkreis hinausgehenden Anzahl von Zuschauern Eintritt, sei es auch unentgeltlich, gewährt wird.*

*(3) Ein Film wird in Verkehr gebracht, wenn er von seinem Hersteller zum Zwecke der Verbreitung begeben wird; das ist beim Verkehr zwischen Fabrikant und Kopieranstalt sowie bei der Versendung von Musterkopien noch nicht der Fall.*

*(4) Vgl. §16.*

*(5) Die Zulassung gewährt die Befugnis zur öffentlichen Vorführung des Films im Reichsgebiet (§16).*

*(6) Gesetzliche Fiktion: Pressevorführungen in Kinos sind solche quasiöffentlichen*

*Veranstaltungen. Nichtöffentlich sind Vorführungen in Privatkreisen (Heimkinos) und im Dienste des Reichsheeres und der Reichsmarine.*

*(7) Filmvorführungen im Unterricht sind nicht zensurpflichtig, vgl. aber §8 Abs.2.*

## §5

Verbotene Filme können auf Antrag (1) zur Verbreitung im Ausland zugelassen werden (2). Ausgenommen (3) davon sind solche, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens oder wegen Gefährdung des deutschen Ansehens oder der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 7) versagt worden ist.

*(1) Vgl. §6 Satz 1*

*(2) Da die moralischen, sozialen, ästhetischen und ethischen Weltanschauungen in der Welt verschieden sind und z.B. ein wegen verrohender Wirkung im Inland verbotener Stierkampf in Spanien eine nationale Tat bedeuten kann, erfolgt diese Ermächtigung.*

*(3) Diese Ermächtigung bleibt für alle Filme verschlossen, deren Vorführung im Ausland eine Schädigung des deutschen Ansehens, der deutschen Sicherheit und der deutschen Kultur bedeuten würde.*

## §6

Die Zulassung eines Films erfolgt auf Antrag (1). Bei inländischen Spielfilmen (2) muss die Prüfstelle die Entgegennahme des Antrages ablehnen, wenn ihm das nach §1 Abs.1 erforderliche Gutachten (3) nicht beiliegt.

*(1) Über die Formalien der Antragstellung und über die Legitimation hierzu trifft die Ausführungsverordnung Bestimmung.*

*(2) Vgl. §1 Abs.2*

*(3) Des Reichsfilm dramaturgen. Dasselbe gilt, wenn für deutsche Filme nicht die Bescheinigung ihrer Anerkennung oder für ausländische Filme ein Unbedenklichkeitszeugnis für ihre Vorführung im Sinne der Kontingentverordnung (vgl. oben Anm.8 zu §1) vorliegt.*

## §7

Die Zulassung ist zu versagen (1), wenn die Prüfung (2) ergibt, dass die Vorführung des Films (3) geeignet ist (4), lebenswichtige Interessen des Staates (5) oder die öffentliche Ordnung (6) oder Sicherheit (7) zu gefährden, das nationalsozialistische (8), religiöse (9), sittliche (10) oder künstlerische (11) Empfinden (12) zu verletzen, verrohend (13) oder entsittlichend (14) zu wirken, das deutsche Ansehen (15) oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (16) zu gefährden (17). Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist auch anzunehmen (18), wenn der Film im Ausland mit einer Deutschland abträglichen Tendenz vorgeführt wird oder vorgeführt worden ist; die Prüfstelle kann (19) in diesem Falle die Zulassung von der Prüfung des ausländischen Films in der Fassung abhängig machen, in der er in seinem Ursprungsland hergebracht worden ist (20).

*(1) §7 enthält die absoluten Verbotsgründe für Filme, die vor Erwachsenen vorgeführt werden sollen; wegen der Jugendfilme vgl. §11 Abs.2.*

*(2) In dem in §§17 bis 22 angeordneten Verfahren.*

*(3) Im In- oder Ausland.*

- (4) Wirkungszensur: der Gesetzgeber stellt eine Reihe absoluter Wirkungstatbestände als Norm für die Entscheidung der Prüfstelle auf.
- (5) Vgl. §6 VII. Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.10.1931 (RGBl.I S.537); lebenswichtig ist alles, was für das Leben des Staates wichtig und für seinen Bestand unerlässlich ist (Wehrmacht, Polizei usw.). Bei Feststellung dieses Tatbestandes sind die gegebenen zeitlichen und örtlichen Umstände zu berücksichtigen und die gesamte seelische und geistige Haltung des Volkes zu würdigen.
- (6) Verbot setzt Dauerstörung voraus, die sich unmittelbar aus dem Film ergibt und nicht willkürlich in ihn hineingetragen werden darf. Ordnungsgefährdend sind z.B. den Klassenhass, schürende oder den konfessionellen Frieden gefährdende, die Volksgesundheit beeinträchtigende oder gewisse staaterhaltende Berufskreise verächtlich machende Filme, endlich solche, die zur Auswanderung oder zum Eintritt in die Fremdenlegion werben.
- (7) Hierher zählen Filme, die die Tätigkeit der Polizei abträglich schildern, die Methoden zur Aufdeckung von Verbrechen popularisieren oder das Vertrauen zur Polizei erschüttern.
- (8) Z.B. bei Verletzung der nationalen Würde.
- (9) Ein Film ist geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen, wenn er den Tatbestand des §166 StGB. oder eine Herabsetzung von Einrichtungen und Gebräuchen einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Reiches bestehenden Religionsgesellschaft enthält.
- (10) Massstab ist die allgemeine Moral und das Anstandsgefühl des deutschen Kulturmenschen.
- (11) Eine wichtige Waffe zur Bekämpfung von Kitsch und Schund.
- (12) Ist nicht gleichbedeutend mit Empfindlichkeit; massgebend ist das normale Empfinden des Durchschnittsmenschen; auf Anormale und Kranke kann bei der Tatbestandsfeststellung nicht Rücksicht genommen werden.
- (13) Ist gegeben, wenn unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Vorführung des Films schlummernde rohe Instinkte geweckt und das Gefühlsleben abgestumpft wird. Diese Momente müssen sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht gegeben sein.
- (14) Bei unmittelbarer Gefahr für die Verletzung des sittlichen Denkens und Fühlens. Diese Wirkung braucht nicht nur auf geschlechtlichem Gebiet zu liegen; der Verbotsgrund findet auch auf Verbrecherfilme, die den Verbrecher verherrlichen oder die Tätigkeit der Polizei herabwürdigen, Anwendung.
- (15) Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist gegeben, wenn ein Film gegen die nationale Ehre verstösst oder durch wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge das deutsche Ansehen herabwürdigt.
- (16) Dieser Verbotsgrund ist nur anwendbar gegenüber Staaten, zu denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, und setzt voraus, dass nicht nur ein Angehöriger eines anderen Staates, sondern der Staat als solcher bewusst verletzend oder würdelos geschildert wird.
- (17) Eine Schädigung braucht nicht eingetreten zu sein, vgl. auch §12.
- (18) Gesetzliche Fiktion, die auf antideutsche Hetzfilme Anwendung findet, die in einer eigens für Deutschland bereinigten Fassung hier zur Vorführung gebracht werden.
- (19) Hiervon wird in allen Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen die Originalfassung der deutschen Zensur nicht unterbreitet worden ist.
- (20) Zur Feststellung, ob die vorgelegte Auslandskopie tatsächlich das fremde Original ist, können Sachverständige, insbesondere solche des Auswärtigen Amtes, herangezogen werden, vgl. §17 Abs. 2.

Die Prüfung eines Films durch die Prüfstelle hat sich auch daraus zu erstrecken (1), ob der Film als staatspolitisch wertvoll (2), als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell wertvoll (3) und, soweit es sich um einen Spielfilm (4) handelt, ob er als besonders wertvoll (5) anzuerkennen ist.

Aus Antrag (6) hat die Prüfstelle auch darüber zu entscheiden, ob ein Film geeignet ist, als Lehrfilm im Unterricht (7) verwendet zu werden.

*(1) Bedeutet die Übertragung der bisher der Preussischen Bildstelle beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und der bayerischen Lichtbildstelle in München auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7.6.1933 (abgedruckt unter Vb9 dieser Sammlung) obliegenden Wertung nach steuerlichen Gesichtspunkten. Die Feststellung der im §8 aufgeführten Eigenschaften erfolgt von Amts wegen und gleichzeitig mit der Prüfung des Films auf Grund von §§7, 11 Abs.2. Die Anerkennung kann, soweit sie nicht einem Spielfilm zuteil wird, auch vom Vorsitzenden ohne Beisitzer ausgesprochen werden (§17 Abs.1 Satz 1).*

*(2) Dieses Prädikat wird nach der Novelle zur Vergnügungssteuerordnung, der Reichsratsverordnung vom 22.12.1933 (siehe Abschn. Vb9 S17 dieser Sammlung) grundsätzlich für Filme erteilt, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der NSDAP hergestellt sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Gesamtlänge.*

*(3) Diese Anerkennungen führen zu einer stufenweisen Herabsetzung des Steuersatzes, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Gesamtlänge der anerkannten Filme zur Gesamtlänge aller vorgeführten Filme (Spielfolge) bestimmt. Wegen der Staffelung vgl. Art.II §9 Abs.2 der Vergnügungssteuerordnung.*

*(4) §1 Abs.2.*

*(5) Diese Anerkennung bedeutet den "Pour le mérite" für den betreffenden Film und hat völlige Steuerfreiheit zur Folge. Verleihung ist nur für Spielfilme zugelassen.*

*(6) Im Gegensatz zur steuerlichen Wertung erfolgt die Prüfung von Filmen auf ihre Geeignetheit zur Verwendung im Unterricht nur auf Antrag.*

*(7) Hiervon zu unterscheiden die Feststellung von Filmen, die überwiegend belehrenden Inhalt haben, im Sinne des §4 der Gebührenordnung.*

## §9

Filme, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen (1), wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden positiven ausgeschnitten (2) und der Prüfstelle übergeben (3) werden, auch der Prüfstelle Sicherheit (4) dafür gegeben ist, dass die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden.

Die Zulassung kann jedoch versagt werden, wenn die beanstandeten Teile bei weitem den Hauptinhalt des Films ausmachen (6).

*(1): Weil es eine unnötige wirtschaftliche Schädigung der Industrie bedeuten würde, wenn man ihr die Ausnutzung des unbedenklichen Teiles des Films unmöglich machte, vgl. jedoch Satz 2.*

*(2) Die Schnitte nimmt der Zensor vor.*

*(3) Die Übergabe bedeutet das Einverständnis des Antragstellers mit dem Teilverbot; wird es versagt, wird der Film gänzlich verboten. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Ausschnitte aus sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Kopien zu entfernen und dafür zu sorgen, dass*

sie nicht vorgeführt werden, §25 Ziff.1.

(4) Es kommt jede Sicherheit in Frage, auch durch Hinterlegung. Zulässig ist auch die Auflage der Einlieferung der entsprechenden Negativteile.

(5) Die Zerstückelung eines Films kann zu dessen dramaturgischen Vernichtung führen. Sie hat deshalb zu unterbleiben, wenn der Film bei der Überzahl der verbotenen gegenüber den zugelassenen Teilen zum Torso würde.

## § 10

Filme (1), gegen deren unbeschränkte (2) Vorführung Versagungsgründe aus §7 vorliegen, können zur (3) Vorführung vor bestimmten Personenkreisen (4) oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen (5) zugelassen werden. Die Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung muss jedoch in jedem Falle gewährleistet sein (6).

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Filme, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen oder religiösen Empfindens versagt worden ist (7).

(1) §10 beruht auf dem Gesetz vom 31.3.1931 (RGBl. S.127) und sieht die Möglichkeit vor, Filme, deren öffentliche Vorführung untunlich ist, Interessenten zur Besichtigung zugänglich zu machen.

(2) §10 ist nur anwendbar, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund gegeben ist.

(3) Die Zulassung liegt im Ermessen des Vorsitzenden (bei Spielfilmen nach Anhörung seiner Beisitzer, §17 Abs.1).

(4) Der Personenkreis muss individuell bestimmbar und in der zulassenden Entscheidung genau umschrieben werden. Erforderlich ist, dass es sich dabei um einen Zusammenschluss von Personen handelt, die vermöge ihrer Bildung oder ihres Berufes (Ärzte, Polizei) die Darbietungen eines sonst zu beanstandenden Films zu würdigen wissen, weil sie in innerer Beziehung zum Gegenstand der Darstellung stehen.

(5) Z.B. Auflage eines erläuternden Vortrags.

(6) Damit soll verhindert werden, dass der Personenkreis so weit gefasst wird, dass die Zulassung die Wirkung einer öffentlichen Vorführung hat.

(7) Beim Vorliegen dieser Verbotsgründe ist kein Personenkreis denkbar, für den die Vorführung möglich erscheinen könnte.

## § 11

Filme, die zur Vorführung vor Kindern (1) und Jugendlichen (2) unter achtzehn (3) Jahren nicht zugelassen sind, dürfen (4) vor diesen nicht vorgeführt werden. Über die Zulassung hat die Prüfstelle von Amts wegen (5) zu entscheiden; ist sie von dem Verbot einzelner Teile abhängig (§9), so bedarf es der Zustimmung des Antragstellers (6).

Die Zulassung der Vorführung vor Kindern (7) und Jugendlichen ist ausser aus den im §7 genannten Gründen auch dann zu versagen, wenn von dem Film eine schädliche Einwirkung (8) auf die sittliche (9), geistige (10) oder gesundheitliche Entwicklung (11) oder auf die staatsbürgerliche Erziehung (12) oder die Pflege des deutschbewussten Geistes (13) der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie (14) zu besorgen ist. In besonderen Fällen (15) kann (16) die Prüfstelle die Zulassung eines Films zur Vorführung vor Jugendlichen auf das Alter von vierzehn (17) bis achtzehn Jahre beschränken.

Kinder unter sechs Jahren (18) dürfen bei der Vorführung von Filmen nur anwesend sein, wenn die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hierfür bestimmten Voraussetzungen gegeben sind (19)

(1) Kinder im Sinne des Gesetzes sind Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche über 13, die nicht zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (§3 des Gesetzes vom 30.3.1903 betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (RGBl. S.113)).

(2) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16.2.1923 (RGBl. I S.135)).

(3) Wer der Vorführung von Filmen, die nicht für Jugendliche zugelassen sind, beiwohnen will, muss mithin das 18. Jahr vollendet haben. Die Zulassung Jugendlicher, die dieser Voraussetzung nicht genügen, zu Erwachsenenvorstellungen oder ihre Mitnahme in solche ist strafbar, §25 Ziff.2,4, §27 Ziff.2.

(4) Der Theaterbesitzer ist verpflichtet, Jugendliche, die sich bei Beginn der Vorführung für sie nicht zugelassener Filme im Saale befinden, hinauszudecken oder unter Inanspruchnahme polizeilicher Gewalt entfernen zu lassen.

(5) Bisher auf Antrag. Das hatte zur Folge, dass zahlreiche, für Jugendliche durchaus geeignete Filme nicht zum Zuge kamen, weil die Industrie glaubte, beim Besuch jugendfreier Filme mit einem geringeren Zustrom rechnen zu müssen.

(6) Dies ist notwendig, weil dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, sich seinen Film durch zwangsweise Ausschnitte jugendfrei machen zu lassen, durch die der Wert des Films für Erwachsene beeinträchtigt wird, vgl. Anm.3 zu §9.

(7) Wegen der Kinder unter 6 Jahren vgl. Abs.3.

(8) Wirkungszensur vgl. Anm. 4 zu §7.

(9) Gleichbedeutend mit Gefährdung des moralischen Denkens.

(10) Nachteilige Beeinflussung der Geistes- oder Willensbildung; Vermittlung eines falschen Weltbildes durch verlogene und wirklichkeitsfremde Darstellung.

(11) Filme, die durch übertriebene Krassheit ihrer Darstellung die Nerven Jugendlicher überreizen.

(12) Filme, die der nationalsozialistischen Weltanschauung zuwiderlaufen.

(13) Filme, die das Vaterlandsgefühl verletzen.

(14) Liegt nur vor, wenn die Phantasie Jugendlicher übermäßig in Anspruch genommen wird, insbesondere, wenn übersinnliche, phantastische oder furchterregende Darstellungen das Gedankenleben Jugendlicher verwirren; meist gleichbedeutend mit Gesundheitsschädigung.

(15) Solche sind bei gewissen medizinischen Aufklärungsfilmen gegeben, die nicht wahllos für Jugendliche verwendbar sind.

(16) Die Entscheidung liegt im Ermessen der Prüfstelle.

(17) Das Gesetz sieht mithin drei Altersgrenzen vor. 0 bis 18 Jahre (Abs.3, Abs.1), 0 bis 14 Jahre (eigentliche Kindervorstellungen) und 14 bis 18 Jahre (sogenannte Jugendvorstellungen).

(18) Mit 6 Jahren fing bisher die Kinomündigkeit an, indem das bisherige Gesetz Kindern unter diesem Alter den Besuch von Lichtspielvorführungen gänzlich verschloss. Diese Regelung führte zu einer übermäßigen Bevormundung der Jugend und ihrer Eltern und ist deshalb aufgegeben worden. In den Ausführungsbestimmungen, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlässt, wird Vorsorge getroffen, dass eine Gefährdung der Kleinkinder nicht eintritt; die Filmindustrie wird sich die Schaffung geeigneter Kinderfilme angelegen sein lassen.

(19) Beschränkung des Eintritts auf Kleinkinder in Begleitung der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter.

§ 12 (1)

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda (2) kann die Fachprüfung eines von der Filmprüfstelle zugelassenen Films durch die Oberprüfstelle (3) anordnen und die weitere Vorführung des Films bis zu deren Entscheidung untersagen (4). Ergibt die Nachprüfung (5) das Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne der §§7, 11 Abs.2 (6), so ist die Zulassung des Films zu widerrufen.

Wird der Film (7), dessen Nachprüfung gemäss Abs.1 angeordnet ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist (8) zur Prüfung vorgelegt (9), so kann (10) der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen (11).

*(1) §12 regelt das sog. Widerrufsverfahren, worunter die nochmalige Prüfung eines von der Prüfstelle zugelassenen Films verstanden wird. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens erklärt sich daraus, dass die Filmprüfung eine Wirkungsprüfung ist und von dem Prüfer verlangt, dass er gewissermassen die Folgen der Aufführung eines Films im voraus erkennt. Da Fehlsprüche sich nicht gänzlich vermeiden lassen, muss ein Ventil zur [!] ihrer Beseitigung gegeben sein.*

*(2) Das Antragsrecht der obersten Landesbehörden ist auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 (siehe Abschnitt Ia 14 dieser Sammlung) gefallen. An seine Stelle ist die Anordnung des für die Filmprüfung zuständigen Fachministers getreten.*

*(3) Auch Entscheidungen der Oberprüfstelle unterliegen dem Verfahren nach §12.*

*(4) Um nachteilige Folgen eines zu Unrecht zugelassenen Films nach Möglichkeit auszuschliessen oder die Gefahr politischer Verwicklungen im Innern oder gegenüber dem Ausland mit sofortiger Wirkung zu bannen, ist die Möglichkeit der sofortigen Ausserkraftsetzung der Zulassung geboten. Das vorläufige Verbot tritt mit der Entscheidung der Oberprüfstelle ausser Kraft. Das Verbot kann auch auf Teile des Films beschränkt werden.*

*(5) Durch nochmalige Prüfung, vgl. aber Abs.2.*

*(6) Für den Antrag genügt die Behauptung des Vorliegens einer Fehlentscheidung, wobei es gleichgültig ist, ob die Prüfkammer in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung geirrt hat.*

*(7) Abs.2 enthält eine Art Versäumnisverfahren und beruht auf dem Reichsgesetz vom 23.12.1922 (RGBl. 1923 I S.26)).*

*(8) Die Frist muss angemessen sein, um dem Verleiher die Heranschaffung der im Umlauf befindlichen Kopien zu ermöglichen.*

*(9) Vorlegungspflichtig sind Hersteller und Verleiher, unter Umständen auch der Theaterbesitzer.*

*(10) Die Oberprüfstelle kann unter Umständen im Ausnahmefall auch die Frist verlängern.*

*(11) Die Vorführung von Filmen, deren Zulassung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, ist strafbar, §25 Ziff.1.*

§ 13 (1)

Die Prüfung umfasst die Bilder des Films, den Titel (2) sowie den verbindenden (3) und den begleitenden Text (4) in Wort und Schrift (5). Bei Filmopern (5) und Filmoperetten (6) sind die Darbietungen in Gesang und Sprache als verbindender Text (7) anzusehen. Die Prüfung des Titels erfolgt auch nach den Grundsätzen des § 11 Abs.2 (8). Bei der Ankündigung (9) des Films und der sonstigen Reklame darf nur der zugelassene Titel des Films verwendet werden (10). Auf frühere Verbote des Films darf bei der Reklame nicht Bezug genommen werden (11).

Die zur Vorführung von Filmen gehörige Reklame (12) an, in und vor den Geschäftsräumen (13) und an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen (14) und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften (15) (Handzetteln (16) usw.) bedarf der Genehmigung (17). Für die von der Prüfstelle noch nicht genehmigte Reklame und die Reklame einzelner Lichtspieltheaterbesitzer (18) kann die Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde (19) erteilt werden. Sie darf nur unter den Voraussetzungen der §§7, 11 Abs.2 versagt werden (20).

Alle für den Film und seine Prüfung geltenden Bestimmungen finden auf die Reklame sinngemässe Anwendung (21).

*(1) Regelt die Reklameprüfung.*

*(2) Titel sind der Haupttitel, Handelsname des Films und die Unter- und Zwischentitel.*

*(3) Verbindender Text ist alles, was zu den Bildern des Films gesagt oder gelesen wird, sofern es ihrer Erläuterung dient und nicht selbständige Bedeutung hat.*

*(4) Der Vortrag, der zu einem Film, z.B. über die Fremdenlegion, gehalten wird, wobei es gleichgültig ist, ob dies vor, während oder nach Ablauf des Films geschieht.*

*(5) Beim Filmsketch, einer Wechseltvorführung, bei der Filmdarbietung und Dialog sich im Rahmen einer bühnenmässig gedachten Handlung ablösen, ist nur der zur Vorführung gelangende Film prüfpflichtig.*

*(6) Gleichgültig, ob es sich um die tonliche Wiedergabe der Gesangstexte oder um eine stumme Darstellung mit einkopiertem Kapellmeister handelt.*

*(7) Filme können auch nur aus Text bestehen und werden dem normalen Film gleichbehandelt, §4 Abs.2.*

*(8) D.h. nach den strengeren für die Zulassung für Jugendliche geltenden Vorschriften. Dies hat seinen Grund darin, dass erfahrungsgemäss schwache Filme in besonders aufreizender und anreisserischer Weise angepriesen werden. Den hier vorgekommenen Auswüchsen wird damit begegnet.*

*(9) Gilt auch für die Ankündigung in der Presse.*

*(10) Damit sind anreisserische Zusätze künftig ausgeschlossen.*

*(11) Es soll damit vermieden werden, dass mit dem Verbot der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle Reklame getrieben wird.*

*(12) Reklame ist nur, was über die blosser Programmankündigung hinausgeht; nichtgenehmigungspflichtig daher Aushang des Spielplans unter Angabe der Namen der mitwirkenden, sofern kein anpreisender Ansatz beigefügt ist.*

*(13) Foyer, Treppe, Saal des Lichtspielhauses.*

*(14) D.h. nicht nur Anschlagstellen, sondern z.B. auch im Schaufenster eines Ladens.*

*(15) Reklame in Zeitungen ist keine Verteilung in diesem Sinne und daher der Aufsicht der Prüfstelle entzogen.*

*(16) Durch den Zusatz "Handzettel" wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht alle Schriften prüfpflichtig sind, insbesondere nicht Programme, Inserate, Textbücher.*

*(17) Sie wird durch Aufdruck eines Amtssiegels erteilt. Die Verwendung auf diese Weise nicht gekennzeichnete Reklame ist strafbar, §26 Ziff.2.*

*(18) Neuerdings verwenden grössere Lichtspieltheater Dekorationen grösseren Formats, die ihre Besitzer unter eigener Verantwortung herstellen. Da diese Reklame bereits aus verkehrspolizeilichen Gründen der Überwachung durch die Polizei bedarf, ist ausnahmsweise die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde statt der Prüfstelle gegeben.*

*(19) Die Genehmigung hat nur für den Bereich der zulassenden Behörde Gültigkeit, während die Zulassung durch die Prüfstelle im gesamten Reichsgebiet gilt, §16.*

*(20) Gegen die ablehnende Entscheidung ist Beschwerde an die vorgesetzte Landesstelle oder Vorlage bei der Prüfstelle möglich, deren Entscheidungen einer örtlichen Behörde vorgehen.*

*(21) Einschliesslich des Widerrufsverfahrens nach §12.*

§ 14

Filme, die Tagesereignisse (1) oder Landschaften (2) darstellen, sowie Schmalfilme (3), auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind (4), können von der Ortspolizeibehörde (5), sofern kein Versagungsgrund nach den §§ 7, 11 Abs.2 gegeben ist (6), für ihren Bezirk zugelassen werden.

Ausländische Filme (7), die im Ausland erworben und ausschliesslich an Bord deutscher Handelsschiffe vorgeführt werden, können für diesen Zweck durch die von der Reichsregierung zu bestimmenden Stellen (8) zugelassen werden; bei Erreichung des Heimathafens ist die Prüfung durch die Filmprüfstelle nachzuholen (9).

*(1) Tagesereignisse sind Aufnahmen der Gegenwart ohne dramatische oder regiemässige Ausschmückung, insbesondere Wochenschauen.*

*(2) Ein Landschaftsfilm kann unter Umständen auch eine Spielhandlung enthalten.*

*(3) Diese Bestimmung trägt der mehr und mehr zunehmenden Amateur- und Schmalfilmkinematographie Rechnung, für die es eine wesentliche, auch geldliche Erleichterung bedeutet, wenn der Amateur des Versandes seines Films zur Prüfstelle überhoben ist.*

*(4) D.h. auch Spielfilme, die etwa auf Schmalfilm aufgenommen werden.*

*(5) Vgl. Anm.10 zu §13.*

*(6) Zur Wertung gemäss §8 ist die Ortspolizeibehörde nicht befugt.*

*(7) Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die grossen deutschen Schiffahrtsgesellschaften dem Vorbild der ausländischen folgend, ihre Schiffe in weitem Umfang mit sogenannten Bordkinos ausgestattet haben. Nach geltender Rechtsauffassung sind deutsche Schiffe auf hoher See Inland.*

*(8) Vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit Auswärtigem Amt und Reichsverkehrsminister.*

*(9) Durch dieses Verfahren wird entgegen dem bisherigen Zustand Zeit erspart.*

§ 15 (1)

Ist die Zulassung eines Films von der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle abgelehnt (2) oder widerrufen (3) worden, so darf der Film nur in einer entsprechend der Vorentscheidung oder dem Widerruf abgeänderten Form (4) oder nach Fortfall des Versagungs- oder Widerrufsgrundes (5) wieder vorgelegt werden. Bei der Wiedervorlegung ist die frühere Entscheidung anzugeben (6).

*(1) Regelt die Wiedervorlage bereits geprüfter Filme.*

*(2) D.h. verboten.*

*(3) D.h. zugelassen, aber gemäss §12 nachträglich verboten.*

*(4) Für die Umarbeitung sind die Entscheidungsgründe (§22) massgebend.*

*(5) Z.B. bei Verbot wegen Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten im Falle gerade schwebender Vertragsverhandlungen.*

*(6) Unterlassung strafbar nach §25 Ziff.7.*

**Prüfstelle**

§ 16

Für die Zulassung der Filme ist die Prüfstelle in Berlin (1) zuständig; ihre Entscheidungen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

*(1) §16 bringt die Vereinheitlichung der Prüfung bei einer Prüfstelle unter Aufhebung der bisher für Süddeutschland tätigen besonderen Prüfstelle in München.*

## §17

Über die Zulassung (1) und Bewertung (2) der Filme entscheiden die beamteten Vorsitzenden der Prüfstelle (3), bei Spielfilmen (4) unter Zuziehung von vier Beisitzern (5). Von den Beisitzern muss je einer den Kreisen des Lichtspielgewerbes, der Kunst und des Schrifttums angehören (6). Die Meinung der Beisitzer ist durch den Vorsitzenden festzustellen (7).

In Zweifelsfällen hat der Vorsitzende (8) Sachverständige (9) zur Prüfung heranzuziehen, insonderheit solche des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda (10).

*(1) Gemäss §7, 11 Abs.2.*

*(2) Gemäss §8.*

*(3) D.i. der Leiter der Prüfstelle und die ihm zur Prüfung beigegebenen Beamten.*

*(4) §1 Abs.2.*

*(5) Vorsitzender und die Beisitzer bilden die Prüfungskommission, die insgesamt aus fünf Personen besteht.*

*(6) Wegen des vierten Beisitzers vgl. §18 Abs.1.*

*(7) In der Niederschrift; die Feststellung ist vertraulich zu behandeln. Mit dieser Regelung ist das Führerprinzip für die Filmprüfung durchgeführt und den Beisitzern nur noch die Stellung sachkundiger Berater des Vorsitzenden gegeben.*

*(8) Zuziehung von Sachverständigen ist sowohl bei der Prüfung von Spielfilmen durch die Kommission wie auch bei der Einzelprüfung durch den Vorsitzenden (§17 Satz 1) zulässig.*

*(9) Die Sachverständigen unterscheiden sich von den Beisitzern dadurch, dass sie auf Grund von Sonderkenntnissen für den Einzelfall berufen werden, während jene nach Art der Handelsrichter, ständige Mitglieder der Prüfungskommission sind.*

*(10) In den sein Fachgebiet berührenden Fragen, die Beteiligung anderer Ressorts (Auswärtiges Amt, Reichswehrministerium) wird dadurch nicht ausgeschlossen.*

## § 18

Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl von den Präsidenten der Einzelkammern der Reichskulturkammer (1) vorgeschlagen und von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt (2).

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag darauf zu verpflichten, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben werden.

Sie erhalten eine von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda festzusetzende Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Prüfungskommission (3) und Ersatz der Reisekosten (4).

*(1) Vgl. Erste DVO. zum Reichskulturkammergesetz vom 1.11.1933 (abgedruckt unter Id6 S.6).*

*(2) Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.*

*(3) Gewährt wird der volle Satz der Dienstreisestagegelder für Beamte der Tagesgeldstufe III*

*für nicht teure Orte.*

*(4) Fahrtkosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für Beamte der Tagesgeldstufe III, Fahrtkosten am Sitz der Prüfstelle sind durch das Anwesenheitsgeld abgegolten.*

## § 19

Wird ein Film von der Prüfstelle ganz oder teilweise nicht zugelassen oder seine Bewertung aus Grund von §8 versagt, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung (§22) innerhalb von zwei Wochen (1) vom Tage der Zustellung an, das Recht der Beschwerde zu.

Gegen die Ablehnung der Anerkennung nach §8 kann die Beschwerde auch dann erhoben werden, wenn der Film von der Prüfstelle zugelassen worden ist (2).

*(1) Vgl. §§187 Abs.1 und 188 Abs.2 BGB.*

*(2) §20.*

## § 20

Über Beschwerden entscheidet endgültig (1) die Oberprüfstelle, die ebenfalls mit einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt ist. Die Vorschrift des §17 Abs.1 findet Anwendung.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle darf zum Nachteil des Antragstellers auch dann abgemindert werden, wenn dieser die Beschwerde eingelegt hat (2).

*(1) D.h. keine weitere Beschwerde an den vorgesetzten Minister, vgl. aber §15.*

*(2) Reformatio in peius.*

## § 21

Über die Zulassung wird, abgesehen von den Fällen des §14 (1) dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

Die Zulassungskarten (2) sind den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung betrauten Amtspersonen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelegentlich der Vorführung des Films auf Verlangen vorzulegen (3). Die zum Aushang oder zur Verteilung benutzte Reklame muss mit dem Zulassungsstempel versehen sein (4).

*(1) Zur Ausstellung von Zulassungskarten ist nur die Prüfstelle, nicht auch die örtliche Polizeibehörde zuständig.*

*(2) Die Zulassungskarte ist öffentliche Urkunde im Sinne des §267 StGb; ohne amtlichen Stempel ist sie ungültig.*

*(3) Die aufsichtsführenden Polizeibehörden sind hiernach in der Lage, die Vorführung von Filmen ohne Nachweis ihrer Zulassung zu verhindern.*

*(4) Verwendung nicht gestempelter Reklame ist strafbar, §25 Ziff.5.*

## § 22

Bei Ablehnung eines Films ist dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

## § 23

Für die Prüfung der Filme und der Reklame sowie für die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuss zu leisten.

Über die Gebührenpflicht trifft der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Bestimmung.

## Übergangs- und Strafbestimmungen

### § 24 (1)

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda trifft über die Aufhebung der Filmprüfstelle München Verfügung.

Bis zur Ernennung der Beisitzer auf Grund von §18 Abs.1 dieses Gesetzes können die bisherigen Beisitzer der Prüfstelle und der Oberprüfstelle ihr Amt weiterführen.

Über Widerrufsansprüche auf Grund des §4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Oberprüfstelle nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen.

*(1). Zu den §§24 bis 30: §§24-26 enthalten die Strafvorschriften gegen Angehörige des Lichtspielgewerbes, §27 diejenigen gegen dritte Personen. Dem richterlichen Ermessen sind angemessene Grenzen gezogen. Die Herabsetzung des Strafrahmens entspricht der Billigkeit. Die Handlungen Dritter, insbesondere der Kinobesucher und derjenigen, die Kinder oder Jugendliche mit ins Kino nehmen, werden nur als Übertretungen geahndet. Soweit Jugendliche als Täter in Frage kommen, gelten die Kautelen des Jugendgerichtsgesetzes vom 16.2.1923 (RGBl. S.135). §28 fasst die Voraussetzungen der Einziehung und die des Rückfalls schärfer als bisher. §30 sichert die Durchführung der §§28, 29 gegen Verwendung von Strohmännern.*

### § 25 (1 [s. §24])

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Filme oder Filmteile, die von den zuständigen Behörden nicht zugelassen sind oder deren Vorführung untersagt oder deren Zulassung widerrufen worden ist, vorführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 11), vor Kindern oder Jugendlichen vorführt oder wer vorsätzlich Kinder oder Jugendliche zur Vorführung von solchen Filmen zulässt;

3. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter anderen Bedingungen zugelassen sind (§10 Abs.1), unter Ausserachtlassung dieser Bestimmung vorführt;
4. wer vorsätzlich Kinder unter sechs Jahren bei Lichtspielvorführungen duldet, ohne dass die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmten Voraussetzungen gegeben sind;
5. wer vorsätzlich eine nicht genehmigte Reklame (§13 Abs.2) benutzt oder zum Zwecke der öffentlichen Verwendung in Verkehr bringt;
6. wer vorsätzlich einen Film oder die dazugehörige Reklame unter einem anderen als dem von der Prüfstelle genehmigten Titel ankündigt;
7. wer vorsätzlich der Prüfstelle einen Film, dessen Zulassung bereits abgelehnt oder widerrufen ist, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 15).

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bestraft.

§ 26 (1 [s. §24])

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer den mit der Überwachung der Lichtspielvorführungen betrauten Amtspersonen (§21 Abs.2) auf deren Verlangen nicht die Zulassungskarte vorlegt;
2. wer zum Aushang oder zur Verteilung eine nicht mit dem Zulassungsstempel versehene Reklame benutzt (§21 Abs.2).

§ 27 (1 [s. §24])

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Vorführungen von Filmen, die nur zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen sind, besucht, ohne zu diesen Personenkreisen zu gehören;
2. wer Kinder oder Jugendliche entgegen den hierfür erlassenen Bestimmungen zu Lichtspielvorführungen mitnimmt oder, wenn ihm die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt, den verbotenen Lichtspielbesuch des Kindes oder Jugendlichen gestattet oder duldet.

Auf die Bestrafung Jugendlicher finden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 28 (1 [s. §24])

Neben der Strafe kann in den Fällen des §25 Abs.1 Nr.1 und 3 aus Einziehung der Filme oder Filmteile und in den Fällen des §25 Abs.1 Nr.5 und 6 aus Einziehung der Reklame sowie auf Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Textes oder der Reklame bestimmten Platten und Formen erkannt werden, auch wenn die genannten Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person

nicht ausführbar, so kann auf Entziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

Ausserdem kann in den Fällen des §25 Abs.1 in der Entscheidung ausgesprochen werden, dass dem Verurteilten bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem untersagt werden. Wiederholter Rückfall liegt vor, wenn der Verurteilte innerhalb von drei Jahren vor Begehung der neuen Tat bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen §25 Abs.1 rechtskräftig verurteilt worden ist und die zweite Tat nach rechtskräftiger Aburteilung der ersten begangen hat.

§ 29 (1 [s. §24])

Wird bei dem Betriebe des Lichtspielgewerbes eine nach §25 strafbare Handlung begangen, so ist neben dem Täter der Gewerbetreibende und der etwa von ihm zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes Bestellte

1. nach §25 Abs.1 strafbar, wenn die Tat mit seinem Wissen begangen ist und er es vorsätzlich unterlassen hat, die Tat zu verhindern,

2. nach §25 Abs.2 strafbar, wenn er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der ihm unterstellten Personen oder bei der eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Auf Gewerbetreibende, Betriebsleiter oder andere Aufsichtspersonen, die auf Grund des Abs.1 Nr.1 bestraft werden, findet §28 Abs.2 entsprechende Anwendung.

§ 30 (1 [s. §24])

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das Lichtspielgewerbe betreibt oder in ihm tätig wird oder es durch eine vorgeschobene Person betreiben lässt, obwohl ihm das Betreiben dieses Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §28, 29 untersagt ist,

2. wer das Lichtspielgewerbe für einen anderen, dem das Betreiben des Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §28, 29 untersagt ist, in Kenntnis dieses Umstandes als vorgeschobene Person betreibt.

### **Schlussbestimmungen**

§ 31

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S.953) (in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S.26) und vom 31. März 1931 (RGBl. I S.127) sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S.567) tritt ausser Kraft.

§32

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Soweit durch die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Erhebung der Vergnügungsteuer berührt wird, ist die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erforderlich.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1934 in Kraft.

Der Reichskanzler. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Der Reichsminister der Finanzen.

---

Erste Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes [Deutscher Reichsanzeiger 21.2.1934]

Auf Grund von §24 Abs.1 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S.95) wird die Filmprüfstelle München mit Wirkung vom 28. Februar 1934 aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1934

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels

---

Zweite Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 8. März 1934 [Deutscher Reichsanzeiger 9.3.1934]

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S.95) wird folgendes verordnet:

A. Allgemeines.

1. Filme im Sinne des Lichtspielgesetzes sind alle Bildstreifen, die mittels eines Gerätes zur Vorführung von Bildstreifen (Bildwerfer) öffentlich vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive, Bildbänder und ähnliche Einzelbilder.

2. Für die Prüfpflicht eines Films ist es unerheblich, ob er selbständig oder in Zusammenhang mit anderen Darstellungen oder als deren Bestandteil, z.B. Theateraufführung, Sketch, Filmoper usw. vorgeführt wird.

3. Filme, die bei dienstlichen Veranstaltungen des Reichsheeres und der Reichsmarine vorgeführt werden, sind nicht prüfpflichtig §4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes).

4. Kinder unter sechs Jahren dürfen Filmvorführungen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt.

## B. Antrag

1. Der Antrag auf Zulassung eines Films ist schriftlich zu stellen. Er muss den Antragsberechtigten, die Ursprungsfirma, ihren Sitz, den Titel des Films, die Länge und die Anzahl der Akte enthalten. Dem Antrag ist ein Verzeichnis des verbindenden oder begleitenden Textes (Zwischentitel) nach Akten geordnet, sowie eine Inhaltsangabe, beides in vierfacher Ausfertigung und bei inländischen Spielfilmen das Gutachten des Reichsfilmdramaturgen beizufügen. In dem Verzeichnis des verbindenden Textes müssen in dem Film erscheinende Schriftstücke, Briefe, Zeitungsnotizen usw. und bei Sprech- und Tonfilmen der gesamte Sprechtext (Dialog) sowie etwaige Gesangstexte enthalten sein.

Bei ausländischen Filmen, die in der Ursprungsfassung vorgelegt werden, muss dem Antrag der gesamte fremdsprachige Text sowie eine wortgetreue Übersetzung, beides in vierfacher Ausfertigung, beigelegt werden.

2. Vorträge, die zu einem Film gehalten werden sollen, oder bei seinem Ablauf abzugebende Erklärungen sind, sofern ihre Prüfpflicht nach §13 des Gesetzes gegeben ist, dem Antrag in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

3. In dem Antrag ist anzugeben, ob die im Falle des §11 Abs.1 des Gesetzes erforderliche Zustimmung zur Zulassung des Films mit Ausschnitten erteilt wird.

4. Dem Antrag auf Prüfung der Reklame ist die Reklame im Umfang des §13 Abs.2 des Gesetzes in dreifacher Ausfertigung beizufügen. In dem Antrag ist der Titel des Films (Haupttitel und etwaiger Untertitel) anzugeben, zu dem die Reklame gehört.

Die Prüfung der Reklame soll erst vorgenommen werden, wenn Zweifel über die Zulassung des Films und seines Haupttitels nicht bestehen.

Der Haupttitel ist der Handelsname des Films, wahlweise Verwendung von Untertiteln als Haupttitel ist beim Film wie bei der Reklame unzulässig.

5. Wesentliche Änderungen eines zugelassenen Films bedürfen eines neuen gebührenpflichtigen Antrag. Kürzungen zugelassener Filme sind entsprechend zu behandeln.

Für unwesentliche Änderungen ist die Zustimmung der Prüfstelle schriftlich einzuholen.

Verschiedene Fassungen desselben Films dürfen nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

6. Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Verhandlung und nicht mehr nach Beginn der Vorführung des Films zurückgezogen werden.

7. Antragsberechtigt für inländische Filme ist der Hersteller oder derjenige, der von dem Hersteller zur Antragstellung ermächtigt ist, für ausländische Filme ist der Verleiher antragsberechtigt. Im Zweifelsfalle gilt als Hersteller der Eigentümer des Negativs. Im Inland hergestellte Filme werden zur Prüfung nur zugelassen, wenn mit dem Antrag eine Bescheinigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der von ihm bestimmten Stelle vorgelegt wird, wonach sie als deutsche Filme anerkannt sind. Im Ausland hergestellte Filme werden zur Prüfung nur zugelassen, wenn mit dem Antrag eine Bescheinigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der von ihm

bestimmten Stelle vorgelegt wird, dass gegen die Vorführung des Films nach seiner Zulassung durch die Prüfstelle Bedenken nicht bestehen.

8. §10 des Gesetzes ist nur auf ganze Filme, nicht auch auf einzelne Teile (Akte) anwendbar.

9. Im Falle des §15 des Gesetzes ist das Datum und das Aktenzeichen der über den wiedervorgelegten Film bereits getroffenen Entscheidung der Prüfstelle oder der bei Oberprüfstelle anzugeben.

10. §6 des Gesetzes gilt auch für Schmalfilme. Ein besonderer Prüfantrag ist nur dann entbehrlich, wenn zugleich mit den Prüfunterlagen für den Normalfilm die entsprechende Schmalfilmkopie eingereicht wird. Weicht die Schmalfilmfassung nach Hersteller, Antragsteller, Haupttitel, Bildfolgen, Zwischentitel oder verbindendem Text von der Normalfilmfassung ab, so ist ein besonderer Prüfantrag erforderlich.

#### C. Prüfstelle.

1. Die Filmprüfstelle Berlin führt die Amtsbezeichnung "Filmprüfstelle" ohne Angabe ihres Sitzes.

2. Der Leiter der Prüfstelle oder seine beamteten Vertreter bilden mit den von ihnen zur Prüfung von Spielfilmen nach §17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zuzuziehenden Beisitzern die Prüfkammer.

3. Die Leiter der Prüfstelle und der Oberprüfstelle sind gehalten, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bei Inkrafttreten des Lichtspielgesetzes und ferner zu Beginn jedes Kalenderjahres die Zahl der Beisitzer anzugeben, die aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes, der Kunst und des Schrifttums sowie aus dem Bereich der übrigen Kammern der Reichskulturkammer zur Aufrechterhaltung eines glatten Prüfgangs erforderlich sind.

4. Über die Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst und über die Beteiligung von Sachverständigen entscheidet der Vorsitzende der Prüfkammer.

5. Die den Beisitzern gemäss §18 Abs. 3 des Gesetzes zu gewährende Entschädigung setzt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Benehmen mit dem Reichsminister für Finanzen fest.

#### D. Prüfverfahren

1. Über die Zulassung von Spielfilmen kann der Vorsitzende der Prüfkammer gemäss §17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nur unter Zuziehung von Beisitzern entscheiden. Andere Filme, soweit sie nicht nach §14 des Gesetzes auch von anderen Stellen geprüft werden können, sind von den Beamten der Prüfstellen ohne Zuziehung von Beisitzern zu prüfen.

§17 Abs.2 des Gesetzes ist auf die Prüfung ohne Beisitzer anwendbar.

2. Zur Verhandlung vor der Prüfkammer sowie zu Prüfungen, zu denen Sachverständige herangezogen werden, ist der Antragsteller oder ein von ihm bestellter, durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Vertreter zu laden. Die Ladung kann formlos, auch mündlich oder durch Fernsprecher erfolgen.

3. Die nach §17 des Gesetzes zur Prüfung von Spielfilmen im Zweifelsfalle heranzuziehenden Sachverständigen bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Bei ihm ist auch die Benennung von Sachverständigen für die Prüfung anderer als Spielfilme zu beantragen, wenn Zweifel gegen ihre Zulassung auf einem der Fachgebiete dieses Ministeriums, insbesondere auch in politischer und staatspolitischer Hinsicht, obwalten.

Die Heranziehung von Sachverständigen anderer Ressorts wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort an die Beteiligten und an die Beisitzer zur Fragestellung im Verlauf einer Beweisaufnahme (§17 Abs.2). Eine Abstimmung findet nicht statt. Die nach §17 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes von dem Vorsitzenden zu treffende Feststellung ist in die Niederschrift über die Verhandlung (D Ziffer 7) aufzunehmen; sie darf jedoch bei Ausfertigung der Niederschrift für den Antragsteller oder andere nichtbehördliche Stellen nicht mitgeteilt werden.

5. Beisitzer, die sich im Einzelfall als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen an der Verhandlung nicht mitwirken. Wird ein Beisitzer von dem Antragsteller wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet nach Anhörung des abgelehnten Beisitzers der Vorsitzende über den Ablehnungsantrag. Bei Ablehnung sämtlicher Beisitzer der Prüfstelle entscheidet der Leiter der Oberprüfstelle. Eine Ablehnung des beamteten Vorsitzenden ist nicht zulässig.

6. Das Verfahren vor der Prüfstelle und der Oberprüfstelle ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Einzelpersonen, deren Namen in der Niederschrift (Ziffer 7) festzustellen ist, die Teilnahme an der Verhandlung gestatten. Die Aussprache mit dem Vorsitzenden über die zu treffende Entscheidung (§17 Abs.1 Satz 3) erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers, seiner Vertreter, der Sachverständigen sowie aller sonst an der Verhandlung Beteiligten. Über den Inhalt dieser Aussprache ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Über den Gang der Verhandlung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie den Gang der Verhandlung ausserhalb der Beratung wiedergibt (Ziffer 4), gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

8. Die nach §22 des Gesetzes zu erteilenden Ausfertigungen der Entscheidung ist dem Antragsteller mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

9. In Ausnahmefällen, z.B. zur Ermöglichung einer Uraufführung, kann eine vorläufige Prüfbescheinigung ausgestellt werden.

Bei Schmalfilmvorführungen kann von der Form der gedruckten Zulassungskarte abgesehen werden, wenn nur eine Zulassungsbescheinigung benötigt wird.

10. In besonders dringlichen Fällen kann in die Prüfung eines Films eingetreten werden, bevor die nach B7 vorzulegende Anerkennung oder Bescheinigung vorliegt. Die Zulassung und die nach §8 des Gesetzes zu treffenden Feststellungen dürfen jedoch erst verkündet werden, wenn die fehlenden Nachweise zu Stelle sind.

11. Die gemäss §9 des Gesetzes ausgeschnittenen und der Prüfstelle übergebenen Filmteile bleiben im Gewahrsam der Prüfstelle.

12. Die Prüfstelle hat je ein Stück der zugelassenen und zwei Stücke der verbotenen Reklame zurückzubehalten. Wird die Reklame im Entwurf vorgelegt und zugelassen, so ist als Beleg eine photographische Abbildung der genehmigten Reklame zurückzubehalten, die vom Antragsteller zu liefern ist.

#### E. Filmwertung.

1. Die Prüfung eines Films auf das Vorhandensein der im §8 des Gesetzes erwähnten Eigenschaften (Filmwertung) hat gleichzeitig mit der Zulassung und, soweit es sich um einen Spielfilm handelt, nach Anhörung der Beisitzer zu erfolgen. Das Ergebnis ist mit der Entscheidung über die Zulassung zu verkünden.

2. Die Vorsitzenden der Prüfkammern sind gehalten, bei der Wertung von Spielfilmen vorwiegend Beisitzer zu berücksichtigen, die auf Vorschlag des Präsidenten der Reichsfilmkammer der dieser Kammer angegliederten Kulturfilmstelle entnommen sind.

3. Die Heranziehung besonderer Sachverständiger für die Filmwertung ist zulässig. §17 Abs.2. findet Anwendung.

4. Falls das Vorhandensein einer oder mehrerer der im §3 des Gesetzes erwähnten Eigenschaften anerkannt wird, ist dies auf der Zulassungskarte zu vermerken. Ebenso ist in diesem Fall auf der Zulassungskarte anzugeben, ob der Film eine fortlaufende Spielhandlung hat oder nicht.

5. Die Anerkennung gilt in der Regel drei Jahre, bei Wochenschauen ein Jahr; diese Fristen rechnen vom Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen worden ist. Die Frist kann im Einzelfalle verlängert oder abgekürzt werden.

#### F. Rechtsmittel

1. Die Einlegung der Beschwerde gemäss §19 des Gesetzes hat bei der Prüfstelle zu erfolgen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Leiter der Oberprüfstelle vorzulegen.

2. Bis zur endgültigen Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel bleibt der Film oder die Reklame in Verwahrung der Prüfstelle.

3. Die Beschwerde kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat schriftlich oder zu Protokoll der Prüfstelle zu erfolgen. In der Verhandlung vor der Oberprüfstelle ist sie nur bis zur Verkündung der Entscheidung zulässig. Ein Rechtsmittel, das nicht in der vorgeschriebenen Form und innerhalb der in §19 Abs.1 gesetzten Frist eingelegt worden ist, ist als unzulässig zu verwerfen.

#### G. Film-Oberprüfstelle

1. Die Bestimmungen über die Prüfstelle und das Verfahren vor ihr finden auf die Oberprüfstelle sinngemässe Anwendung.

2. Die mit Gründen zu versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind dem Beschwerdeführer und der Prüfstelle bekanntzugeben.

*Stadtjugendausschuss e.V., Moltkestr. 22, 76133 Karlsruhe*

*Projekt: Nie Wieder – Ein alternativer Stadtrundgang auf den Spuren des Dritten Reiches*

3. Der Leiter der Oberprüfstelle hat auf eine gleichmässige und beschleunigte Behandlung der Dienstgeschäfte hinzuwirken. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Prüfstelle teilzunehmen und Bestimmungen über das Verfahren vor der Prüfstelle zu erlassen.

## II. Schlussbestimmung

Die Ausführungsverordnungen vom 16. Juni 1920 (RGBl. S.1213) und vom 26. Juni 1930 (RMinBl. S.407) treten ausser Kraft.

Berlin, den 8. März 1934

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels. Der Reichsminister der Finanzen. I.A.: Dr. Olscher

Aus: <http://www.kinematographie.de>